

Landesverbands – T H S – Meisterschaft Landesverbands – Jugend – T H S – Meisterschaft

1 Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Der Landesverband Westfalen führt jährlich eine Landesmeisterschaft im Turnierhundsport in den Disziplinen 2000m-Geländelauf, Vierkampf und CSC als Qualifikation zur Bundessiegerprüfung des DVG durch. Zusätzlich wird für die Jüngstenklasse die Landesmeisterschaft auch im 1000m-Geländelauf durchgeführt. Sie wird nach der jeweils gültigen VDH Prüfungsordnung ausgetragen und dient zusätzlich der Ermittlung der Landesmeister.
- 1.2 Die LV-Meisterschaft Turnierhundsport findet im Regelfall am zweiten kompletten Wochenende im Juni statt. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des LV Vorstands.
- 1.3 Für den Zeitraum der LV-Meisterschaft Turnierhundsport besteht Terminsperre für andere Turnierhundsport Veranstaltungen im LV Westfalen.
- 1.4 Die LV-Meisterschaft Turnierhundsport wird in der JHV des Landesverbandes ein Jahr im Voraus an einen Mitgliedsverein, auf dessen Antrag, vergeben. Bei der Vergabe der LV-Meisterschaft Turnierhundsport sollte sichergestellt sein, dass der ausrichtende MV die Bedingungen für eine solche Veranstaltung erfüllen wird. Liegt keine Bewerbung vor oder tritt ein Bewerber von der Ausrichtung zurück, kann der LV-Vorstand die Veranstaltung in eigener Entscheidung vergeben oder aussetzen.
- 1.5 Bei der LV-Meisterschaft THS wird im Regelfall am Samstag der Geländelauf und CSC durchgeführt und am Sonntag der Vierkampf. Bei zu hohen Starterzahlen im Vierkampf kann der LV-OfT einige VK-Teams auf den Samstag verschieben.

2 Teilnehmer

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind in der Regel nur Hunde, deren Führer ordnungsgemäß einem MV des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend.
- 2.2 Der Titel des LV-Siegers kann nur durch einen Teilnehmer, der Mitglied eines MV des LV-Westfalen ist, errungen werden.
- 2.3 Teilnahmeberechtigt sind im Vierkampf nur Teams, die die Startberechtigung für den VK-3 nachweisen können. Bei Jugendlichen Startern ist ein Nachweis der Startberechtigung im VK-2 ausreichend. Im CSC und Geländelauf ist keine vorherige Qualifikation zu erbringen.
- 2.4 Der Prüfungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten Leistungsurkunden gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, dass die Teilnahme-Kriterien eingehalten werden.
- 2.5 Die Anmeldungen zur LV-Meisterschaft Turnierhundsport sind unter Einhaltung des Meldeschlusses an den Prüfungsleiter zu richten (Meldeschluss: 2 Wochen vor Veranstaltung (Eingang der Meldungen)). Die Meldungen haben über den Mitgliedsverein und der Kreisgruppe zu erfolgen. Der Prüfungsleiter ist in Absprache mit dem ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmer sowie der einzelnen Kreisgruppen zuständig. Wegbeschreibungen sind beizufügen.

- 2.6 Die Teilnehmer sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärpolizeilichen Unterlagen mitzuführen. Gleiches gilt für den Mitgliedsausweis des Hundeführers, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers und die Leistungsurkunde. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der Hundeführer nicht zum Wettkampf zugelassen.
- 2.7 Im Vierkampf bilden die jugendlichen Teilnehmer (AK14, AK15) eine Startgruppe. Diese Gruppe soll nach Möglichkeit zuerst starten.
- 2.8 Die Teilnehmer sind in den einzelnen Altersklassen getrennt auszuwerten.
- 2.9 Neben der Einzelwertung ist auch eine Mannschaftswertung durchzuführen. In der Mannschaftswertung werden folgende Ergebnisse berücksichtigt: Drei Vierkämpfe und zwei 2.000m-Läufe. Die jeweils besten Ergebnisse eines Vereins werden zusammengezählt.
- 2.10 Während der Prüfung ist das Tragen der ausgegebenen Startnummer verpflichtend.
- 2.11 Die Teilnehmer treten zur Prüfung und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.
- 2.12 Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die Anwesenheit der Teilnehmer ist Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch den Prüfungsleiter und dem Leistungsrichter erfolgen. Das unentschuldigete Fernbleiben von der Siegerehrung führt zur nachträglichen Disqualifikation und somit der Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung. Zusätzlich kann es zum Ausschluss zukünftiger Landesmeisterschaften führen.

3 Aufgaben des LV Westfalen

- 3.1 Der Fristchutzantrag wird vom Obmann für Turnierhundsport (OfT) des LV gestellt, der in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt.
- 3.2 Die Meldestelle übernimmt in der Regel der LV-OfT. Ebenso übernimmt er die Leitung des Wettkampfbüros am Wettkampftag und beruft in Absprache mit dem LV-Vorsitzenden das Personal hierfür. Entstehende Kosten trägt der LV.
- 3.3 Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung trägt der LV.
- 3.4 Die Programmgestaltung obliegt dem Prüfungsleiter nach Absprache mit dem ausrichtenden Verein.
- 3.5 Der Prüfungsleiter ist für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer zuständig.
- 3.6 Der Prüfungsleiter führt zusammen mit dem LV-OfT und in Absprache mit dem ausrichtenden MV die Siegerehrung durch.

4 Aufgaben des Ausrichters

- 4.1 Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportfreunde zur Unterstützung des Prüfungsleiters zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Evtl. entstehende Kosten der weiteren, nicht unter §3 aufgelisteten Hilfskräfte trägt der ausrichtende MV.
- 4.3 Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.4 Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes, der Strecke für den Geländelauf sowie aller zu benutzenden Geräte zuständig. Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten - bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes empfohlen.
- 4.5 Der ausrichtende MV hat auf eigene Kosten für die Prüfungstage eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.6 Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.
- 4.7 Der ausrichtende MV hat auf eigene Kosten für die LV-Meisterschaft eine geeignete Lautsprecheranlage zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Für die Erstplatzierten jeder Disziplin und Altersklasse der LV-Turnierhundsportmeisterschaft hat der ausrichtende MV entsprechende Ehrenpreise auf seine Kosten zu beschaffen. Zwei zusätzliche Ehrenpreise für den besten männlichen und weiblichen Vierkämpfer stellt der Landesverband zur Verfügung.
- 4.9 Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.
- 4.10 Straße und Wege zur Veranstaltung sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.
- 4.11 Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung. Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die unter §3 aufgeführten Kosten. Für alle weiteren Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
- 4.12 Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und dem Prüfungsleiter zu klären.
- 4.13 Die Platzanlage zur Durchführung der Landesmeisterschaft THS muss so groß sein, dass der Hindernislauf im Vierkampf in einer Geraden aufgestellt werden kann. Es ist nicht zulässig die Hindernisbahn im Winkel oder als U aufzustellen.

5 Verschiedenes

- 5.1 Das maximale Meldegeld beträgt je Team EUR 12,50. Startet ein Teilnehmer mit mehreren Hunden erhöht sich das Meldegeld maximal um jeweils zusätzliche EUR 5,-. Das Meldegeld wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedsvereine haben auch für die Hundeführer das Meldegeld zu entrichten, die nach Anmeldeschluss ihre Meldung zurückziehen oder am Prüfungstag nicht erscheinen. Gleiches gilt

für die Teilnehmer, die wegen Nichtvorlage eines gültigen Impfausweises bzw. Leistungsurkunde oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.

- 5.2 Für mögliche Sponsoren, die den Landesverband Westfalen unterstützen, stellt der ausrichtende MV, soweit ein Katalog erstellt wird, jeweils eine Werbeseite kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch der Sponsoren erhalten diese innerhalb des Veranstaltungsgeländes ebenfalls kostenfrei jeweils eine Standfläche von ca. 20qm.
- 5.3 Vorstehende Ordnung wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV-Vorstandes am 29.05.2021 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.